

FÄLLE UND LITERATURHINWEISE NR. 6

Bitte lesen Sie zur Wiederholung und Vertiefung der Vorlesung vom 14. Mai 2012:

1. Lehrbücher (alternativ)

- ⇒ Badura, Staatsrecht⁴, D 3
- ⇒ Degenhart, Staatsrecht I²⁶, § 4 III – VI, VIII
- ⇒ Maurer, Staatsrecht I⁶, § 8 II, § 17 VI
- ⇒ v. Münch/Mager, Staatsrecht I⁷, Rn. 648 – 669

2. Aufsätze, Beiträge, Rechtsprechung

- ⇒ Schmidt-Aßmann, Der Rechtsstaat, in: Isensee/Kirchhof, (Hrsg.), HStR, Bd. II³, 2004, § 26 Rn. 46 – 89

Bitte bereiten Sie folgenden Fall für die Vorlesung am 15. Mai 2012 vor:

II. Die Staatsgrundlagenbestimmungen

4. Das soziale Staatsziel

Nach dem dualen System des Familienlastenausgleichs werden die finanziellen Belastungen, die mit dem Unterhalt, der Erziehung und Betreuung von Kindern verbunden sind, durch einkommensunabhängiges Kindergeld und einkommensteuerrechtliche Kinderfreibeträge gemildert. Im Zuge allgemeiner Sparmaßnahmen ändert der Gesetzgeber den Familienlastenausgleich. Er reduziert den Kinderfreibetrag auf jährlich 400 €. Das Kindergeld wird auf monatlich 200 € je Kind angehoben und einkommensabhängig ausgestaltet. Eltern, deren gemeinsames Einkommen 20.000 € übersteigt, erhalten nur noch ein Kindergeld von monatlich 50 € je Kind. Ist die Regelung verfassungsgemäß?

Lit.: BVerfGE 82, 60 – Kindergeld; vgl. auch E 87, 153 – Grundfreibetrag; E 99, 216 – Familienlastenausgleich; E 99, 246 – Kinderexistenzminimum I; P. Kirchhof, AöR 128 (2003), S. 1 (30 – 34).

Enthält das Sozialstaatsprinzip die Verpflichtung des Staates,

- a. finanzielle Sozialhilfe und Sozialunterkünfte bereitzustellen,
- b. die Behandlung im Krankheitsfall auch bei Mittellosigkeit zu garantieren,
- c. Arbeitslosenhilfe zu gewähren,
- d. die Einkommensteuer progressiv zu gestalten,
- e. eine staatlich finanzierte Universitätsausbildung für alle Interessenten zu ermöglichen?

Lit.: Zacher, Das soziale Staatsziel, in: Isensee/Kirchhof, HStR Bd. II³, § 28 Rn. 20 ff.; Maurer, Staatsrecht I⁶, § 8 Rn. 59 ff.; Zippelius/Würtenberger, Deutsches Staatsrecht³², § 13 I; BVerfGE 1, 97 (105) – Hinterbliebenenrente; BVerfGE 27, 253 (283) – Besatzungsschäden.

Ergibt sich aus dem Sozialstaatsprinzip eine staatliche Verpflichtung zur Schaffung oder Erweiterung von Forschungs- und Lehrkapazitäten?

Lit.: BVerfGE 33, 303 (332 f.) – Numerus clausus; vgl. Auch BVerfGE 85, 36 (53 f.) – Zugang zum Hochschulstudium.